



HVBG

HVBG-Info 07/1988 vom 03.03.1988, S. 0586 - 0590, DOK 540.53/017-BSG

Zur Verjährung eines Erstattungsanspruchs (§§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IV) - BSG-Urteil vom 16.12.1987 - 11a RLw 2/87

Zur Verjährung eines Erstattungsanspruchs (§§ 26 Abs. 1, 27 SGB IV; § 198 Satz 1 BGB; §14 Abs. 2 GAL);

hier: BSG-Urteil vom 16.12.1987 - 11a RLw 2/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.12.1987 - 11a RLw 2/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rückwirkende Beitragsbefreiung - Unwirksamkeit der Beiträge -

Verjährungsbeginn:

1. Wird ein landwirtschaftlicher Unternehmer auf seinen Antrag von der Beitragspflicht befreit (GAL § 14 Abs. 2), verjährt sein Erstattungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.
2. Mit der Beitragsbefreiung ist die ursprüngliche bestehende Beitragspflicht entfallen und die gezahlten Beiträge sind im nachhinein als zu Unrecht entrichtet und damit als unwirksam anzusehen (vgl. das Urteil des Senats vom 29.10.1985 - 11a RLw 11/84 = SozR 5850 § 27a Nr. 1).
3. Bei rückwirkender Beitragsbefreiung kann § 27 Abs. 2 S. 2 SGB IV auch nicht analog angewandt werden. Dabei kann dahinstehen, ob es eine solche Beanstandung im Altershilferecht für Landwirte überhaupt gibt.
4. Einer analogen Anwendung des § 198 BGB bedarf es nicht, da hinsichtlich des Verjährungsbeginns in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB IV keine Gesetzeslücke besteht.